

Beitragsregelung für die Betreuung in den Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Battenberg (Eder)

1. Betreuungsgebühren

- 1.1 Die Elternbeiträge werden nach Betreuungsmodulen berechnet.
- 1.2 Die Eltern haben sich bei Anmeldung ihres Kindes für ein Modul zu entscheiden und sind daran für die Dauer eines Kindergartenjahres gebunden.

In nachweislichen Notsituationen können die Eltern ausnahmsweise einmal im Kindergartenjahr das Modul wechseln, sofern in der Einrichtung ein entsprechender Platz frei und das erforderliche Fachpersonal vorhanden ist.

Über die Ausnahme, die von den Eltern schriftlich zu beantragen ist, entscheiden Kindergartenleitung und -träger gemeinsam mit der Stadtverwaltung.

- 1.3 Folgende Module stehen den Eltern zur Auswahl:

| Modul | Betreuungszeit | Elternbeiträge | |
|-----------------|---------------------------|----------------|----------|
| | | 1. Kind | 2. Kind |
| Vormittagsmodul | Mo - Fr 07:00 - 13:00 Uhr | 150,00 € | 120,00 € |
| Ganztagsmodul | Mo - Fr 07:00 - 16:30 Uhr | 200,00 € | 160,00 € |

- 1.4 Für die Betreuung von Schulkindern (Hortbetreuung) werden 90 €/Monat erhoben.
- 1.5 Die vorgenannten Elternbeiträge werden jeweils zum 1. August eines Jahres überprüft und ggf. angepasst.

2. Befreiung / Teilbefreiung von den Betreuungsgebühren

- 2.1 Soweit das Land Hessen der Stadt Battenberg (Eder) jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen **für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt** gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen (Betreuungsgebühren) folgendes:

- a) Betreuungsgebühren nach Nr. 1.3 werden nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- b) Betreuungsgebühren nach Nr. 1.3 werden unter Berücksichtigung von Ziffer a) zeitanteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Für die Ganztagsbetreuung werden demnach monatlich 87,50 € pro Kind erhoben. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

- Vormittagsmodul (=Referenzmodul): 6 Stunden täglich = 150 € monatlich
 - Maximale Gebühr pro täglicher Betreuungsstunde: 150 € / 6 Stunden = 25,00 €/Std.
 - Ganztagsmodul = 9,5 Std./tägl. = 3,5 Std./tägl. mehr x 25,00 € = 87,50 €/Monat (=maximal möglicher Beitrag mit Beitragsfreistellung)
- c) Der Kostenbeitrag nach Nr. 1.3 vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz

1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

- 2.2 Besuchen gleichzeitig drei oder mehr Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte im Stadtgebiet Battenberg, so werden für das dritte und weitere Kind keine Benutzungsgebühren erhoben.
- 2.3 Gebührenbefreiungen/-reduzierungen für das 2., 3. und weitere Kinder einer Familie (Nr. 1.3 u. 2.2) werden nur dann gewährt, wenn für ein Kind der volle Beitrag nach Nr. 1.3 zu zahlen ist (Vormittagsmodul 150,00 €, Ganztagsmodul 200,00 €).
- 2.4 In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

3. Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale

Die Höhe des Verpflegungsgeldes und der Bastelpauschale wird von den jeweiligen Einrichtungen festgesetzt.

4. Verfahren bei Nichtzahlung

Sollte die Benutzungsgebühr für mehr als drei Monate nicht gezahlt werden, kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Stadt und der Träger der Einrichtung haben hierüber Einvernehmen herzustellen.

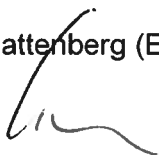
5. Fahrtkostenzuschüsse

1. Auf Antrag erhalten Eltern unter folgenden Voraussetzungen einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 0,20 €/km:
 - a. Eltern aus Berghofen und Frohnhausen beim Besuch der Kita Laisa.
 - b. Eltern von den Außengehöften für die Fahrten zur Kita nach Elsoff.
 - c. Eltern, die in der Kita vor Ort keinen Platz bekommen können für die Fahrten zur nächstgelegenen anderen Einrichtung im Stadtgebiet.
Die Zahlung erfolgt in diesem Fall nur so lange, bis ein Wechsel in die eigentliche Kita möglich wäre. Die Eltern müssen sich nachweislich weiterhin um eine Aufnahme dort bemühen. Wird auf den Wechsel freiwillig verzichtet, wird kein Fahrtkostenzuschuss mehr gezahlt.
2. In begründeten sozialen Ausnahme- oder sonstigen Härtefällen entscheidet über Anträge der Magistrat in Abstimmung mit der jeweiligen Kita-Leitung.

6. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten zum 1. August 2022 in Kraft.

Battenberg (Eder), den 2. Juni 2022



Klein
Bürgermeister